



Themen der aktuellen Ausgabe

IPPC Pflicht bei Massentierhaltung

Genehmigungsverfahren für Tierhaltungsbetriebe werden zum überwiegenden Teil als einfache Bauverfahren von der Standortgemeinde durchgeführt.

Studie: Fischeaufstiegsschnecken

Die Oö. Umweltschutz Anwaltschaft hat das Büro ezb-TB Zauner GmbH mit der Erstellung der Studie zum Thema „Fischeaufstiegsschnecken – Funktionsfähigkeit und Eignung für unterschiedliche Standorte zum gegenwärtigen Wissensstand“ beauftragt.

Westbahn-Ausbau Linz – Marchtrenk

Ab der Unterführung der Paschinger Straße (L1227) soll die ÖBB-Strecke 4-gleisig neu trassiert werden; die Erhöhung der Frequenz auf der Traunerschleife ist nicht möglich, da die Kapazität hier bereits ausgeschöpft ist.

Was die Oö. Umweltschutz Anwaltschaft beschäftigt

Berichte aus Gemeinden und Bezirken

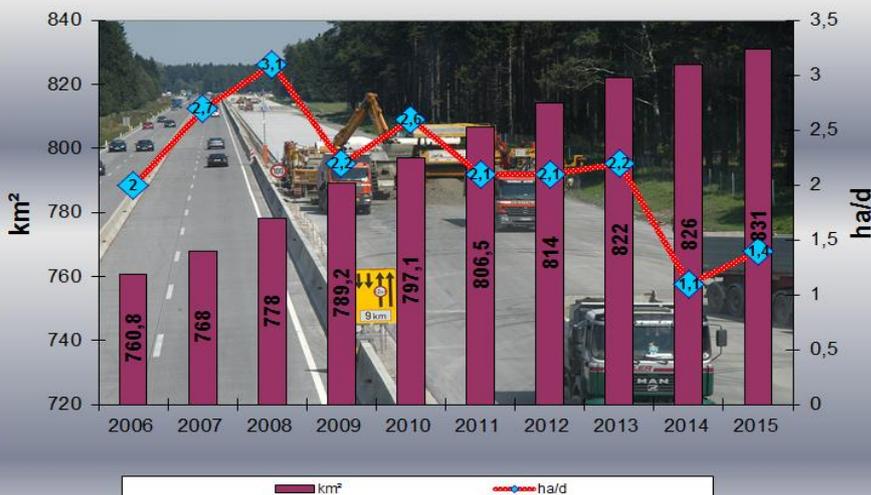


Vorwort

Öffentliche Information und Partizipation gewinnen an Bedeutung und im internationalen rechtlichen Rahmenwerk der Aarhus-Konvention steht der Öffentlichkeit Umweltinformation und Teilnahme an umweltrelevanten Verfahren auch zu. Somit wird sich auch die Rolle und Zielsetzung der Oö. Umweltschutz Anwaltschaft ändern müssen: Die Oö. Umweltschutz Anwaltschaft wird in Zukunft nicht nur Interessensvertretung für Umwelt und Natur sein, sondern könnte zusätzlich auch Clearingstelle für die Partizipation der Öffentlichkeit an umweltrelevanten Behördenverfahren sein, die - nach Aarhus - die Umweltinteressen der Öffentlichkeit (NGO's, Bürgerinitiativen) auch im Verfahren mit vertritt. Dadurch soll eine realistische und effektive Partizipation der Öffentlichkeit im Verfahren ermöglicht, aber gleichzeitig ein „Entgleisen“ des Verfahrens durch unrealistische Erwartungen und themenfremde Interessen verhindert werden. Eine Gratwanderung, die aber im Sinne einer transparenten Verwaltung und einer partizipativen Öffentlichkeit notwendig und international-rechtlich geboten ist. Es sollte nicht darum gehen, den Umweltschutz zurückzudrehen, sondern gemeinsam einen Weg zu finden, der den Interessen des Umwelt- und Naturschutzes gerecht wird, aber auch die Interessen des Wirtschaftsstandorts und die sozialen Interessen nicht vernachlässigt. Eine nicht ganz einfache Aufgabe, eine wahre Herausforderung!

DI Dr. Martin Donat
Oö. Umweltschutzanwalt

Bodenversiegelung in Oberösterreich





IPPC Pflicht bei Massentierhaltung

Genehmigungsverfahren für Tierhaltungsbetriebe werden zum überwiegenden Teil als einfache Bauverfahren von der Standortgemeinde durchgeführt. Große Ställe für Schweine- oder Hühnerhaltung können fallweise eine Umweltverträglichkeitsprüfung auslösen. Bisher wurden in Oberösterreich zwei „UVP-Ställe“ genehmigt.

Noch weitaus unbekannt ist die Möglichkeit einer Genehmigungspflicht nach Oö. Umweltschutzgesetz als IPPC-Tierhaltungsanlage. Rechtsgrundlage des europäischen sowie nationalen IPPC-Rechts stellt die europäische Industrie-Emissionsrichtlinie dar (RL 2010/75/EU über Industrieemissionen).

Die Umsetzung erfolgte in Österreich für gewerbliche IPPC-Anlagen in der Gewerbeordnung, für IPPC-pflichtige Abfallbehandlungsanlagen im Abfallwirtschaftsgesetz und für IPPC-pflichtige Intensivtierhaltungsbetriebe in Landesgesetzen, in Oberösterreich im Oö. Umweltschutzgesetz.

Auslöser für ein IPPC-Verfahren ist die Überschreitung eines der folgenden Schwellenwerte:

2000 Mastschweine (ab 30 kg), 750 Plätze für Zuchtsauen, 40000 Plätze für Geflügel. Aufgrund von Auslegungsunterschieden bei der Anwendung der Bestimmungen des Oö. Umweltschutzgesetzes hat die Oö. Umweltschutzbehörde beim Institut für Umweltrecht der JKU eine Studie in Auftrag gegeben.

Es sollten dabei insbesondere die rechtlichen Aspekte der Kumulierung von Tierbeständen, des Betreibersplittings und die Vorgangsweise bei gemischten Beständen untersucht werden.

IPPC-Anlagen müssen immer einen technischen, räumlichen, organisatorischen und wirtschaftlichen Zusammenhang aufweisen. Nur dann müssen kumulierende Tierbestände berücksichtigt werden: wird also beispielsweise zu einem bestehenden Stall mit 1400 Mastschweinen ein weiterer mit 700 Mastschweinen dazu gebaut, so gilt der Schwellenwert überschritten und der Betrieb wird zur IPPC-Anlage). Ebenfalls sind dann die Bestände unterschiedlicher Betreiber (zB von Vater und Sohn) zusammenzuzählen.

Bei Mischbeständen allerdings (also zB Schweine und Hühner im selben Betrieb) ist die Sache nicht mehr so eindeutig geregelt; lediglich das Land Steiermark kennt eine spezifische Additionsregel auch für gemischte Bestände.

Die JKU-Studie kommt auch hier zum Schluss, dass aus europarechtskonformen und rechtssystematischen Erwägungen in jedem Fall eine entsprechende Kumulation vorzunehmen ist. Nicht zuletzt wird auch im aktuellen ÖKL Informationsblatt Nr. 02/2016 ein Zusammenzählen bei gemischten Beständen vorgeschrieben.

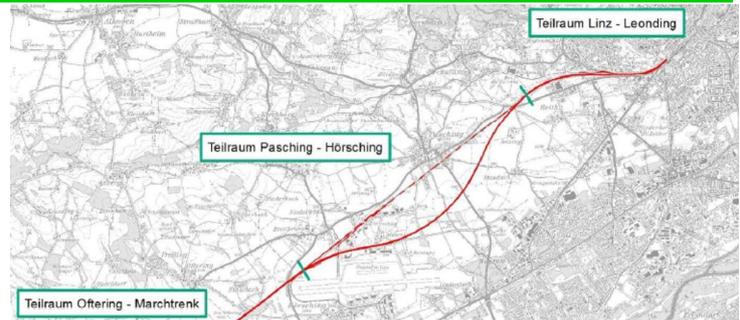
Die Verfahren für IPPC-Anlagen unterscheiden sich in ihrem Projektumfang nicht mehr wesentlich von UVP-Bewilligungsverfahren. Für die Bewilligung von IPPC-Anlagen ist nicht mehr die Standortgemeinde zuständig, sondern die Oö. Landesregierung (Abt. Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht). Einige Besonderheiten sind die verstärkte Öffentlichkeitsbeteiligung, spezielle Prüfungs-, Melde- und Anpassungspflichten sowie der Einsatz der besten verfügbaren Technik (BVT).

Bisher wurden in Oberösterreich nur sehr wenige IPPC-Verfahren durchgeführt. Anhand der Ergebnisse unserer Rechtsstudie zeigt sich jedoch, dass einige oberösterreichische Großbetriebe in den Zuständigkeitsbereich der IPPC-Regimes fallen werden und künftig mehr Verfahren zu erwarten sind.



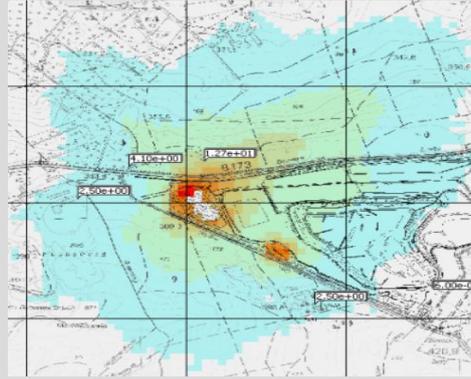
Studie: Fischaufstiegsschnecken

Die Oö. Umwelthanwaltschaft hat das Büro ezb-TB Zauner GmbH mit der Erstellung der Studie zum Thema „Fischaufstiegsschnecken – Funktionsfähigkeit und Eignung für unterschiedliche Standorte zum gegenwärtigen Wissensstand“ beauftragt. Einfache Fischaufstiegs- oder Doppelrohrschnecken werden vermehrt als innovative, technische Lösungen zur Herstellung der Durchgängigkeit eingesetzt. Die Studie diskutiert die Ergebnisse der bisherigen biologischen Erfolgskontrollen. Sie kommt zum Schluss, dass diese Bautypen in gewissen Fällen ökologisch günstige Lösungen darstellen können - zB in Forellenregionen (Epi- und Metarhithral), oder wenn technische Gründen keine anderen Bautypen zulassen. Allerdings sind auch Defizite hinsichtlich der Funktionsfähigkeit für Mittelstreckenwanderer bzw. Schwarmfische - wie zB die Nase - sowie für Großfische und manche FFH-Arten erkennbar, bzw. sind einige dieser Aspekte dzt. noch nicht ausreichend untersucht worden. Daher ist dieser Bautyp im Korridor der Mittelstreckenwanderer oder beim Vorkommen von Großfischen nicht empfehlenswert. Im mündungsnahen Bereich größerer Flüsse mit individuenstarken Aufstiegen, Einrinnen und Ausrinnen von Seen, Natura 2000-Gebieten mit sensiblen Zielarten oder Gewässern, wo die Schaffung von Ersatzlebensräumen in naturnahen Fischwanderhilfen von entscheidender Bedeutung ist (zB Stauketten, Schwallstrecken) sollten daher zum derzeitigen Wissensstand Fischaufstiegsschnecken nur dann gebaut werden, wenn die bekannten, bereits erprobten Bautypen nicht umsetzbar sind. Die Erfahrungswerte der kommenden Jahre lassen diesbezüglich jedoch weitere Erkenntnisse erwarten. Lesen Sie mehr darüber: www.ooe-umwelthanwaltschaft.at



Westbahn-Ausbau Linz – Marchtrenk

Ab der Unterführung der Paschinger Straße (L1227) soll die ÖBB-Strecke 4-gleisig neu trassiert werden; die Erhöhung der Frequenz auf der Traunerschleife ist nicht möglich, da die Kapazität hier bereits ausgeschöpft ist. Eine Bestandssanierung ist - unabhängig vom gegenständlichen Verfahren - bereits erfolgt. Die Stadt Leonding forderte eine Korrektur der Trassenführung bzw. die Tunnelung einer Teilstrecke, um die Barrierewirkung im Stadtbereich aufzuheben. Um diese bereits bestehende Trennung zu mindern, braucht es Rahmenfestlegungen über zusätzliche Lärmschutz- und Gestaltungsmaßnahmen. Im Bereich Pasching soll die ÖBB-Trasse zum Flughafen Linz hin verschwenkt und danach wieder an die Bestandstrasse herangeführt werden. Diese grundlegende verkehrs- und wirtschaftspolitische Festlegung ist Stein des Anstoßes für viele Diskussionen und Einwendungen. Die Oö. Umwelthanwaltschaft hält das Vorhaben und diese Verknüpfung der Verkehrsträger für sinnvoll. Es geht aber nicht nur um eine öffentliche Erreichbarkeit des Flughafens Horsching zu Stoßzeiten, sondern auch um Pendlerverbindungen für Arbeitnehmer im Umfeld des Flughafens. Vor Einreichung des eisenbahnrechtlichen Projekts sind Maßnahmen zur Neuregelung einer autofreien ÖV-Mobilität im Ortsbereich Pasching vorzulegen. Die neue Trasse beansprucht ca. 137 ha; auch die Alternative „Bestand-Ausbau“ (2 auf 4 Gleise) würde zusätzlich Boden verbrauchen. Dazu kommt noch der Bodenverbrauch durch nachfolgende Nutzungsänderungen. Die Interessen des Bodenschutzes lassen sich hier mit den übrigen Interessen nicht zur Deckung bringen. Letztendlich ist die Entscheidung für die vorliegende Trassenführung eine wirtschafts- und verkehrspolitische, die nur im Rahmen einer Interessenabwägung möglich ist.



Bezirk Grieskirchen

Ein Unternehmer aus Gaspoltshofen hat im Jahr 2011 ohne naturschutzbehördliche Bewilligung umfangreiche bauliche und geländegestaltende Maßnahmen am Magdalenaberg in Bad Schallerbach durchgeführt, die u.a. auch im Widerspruch zu den Oö. Raumordnungszielen und -grundsätzen stehen. Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen hat umgehend die Einstellung der konsenslosen Maßnahmen und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes als regionaltypische Wirtschafts- und Streuobstwiese aufgetragen. Dieser behördliche Auftrag wurde von besagtem Unternehmer trotz negativer naturschutzfachlicher Gutachten durch alle Rechtsmittelinstanzen erfolglos bekämpft und in letzter Konsequenz der Antrag auf nachträgliche naturschutzbehördliche Bewilligung für die Geländegestaltungen zurückgezogen. Umso mehr überraschte die Übermittlung eines naturschutzbehördlichen Bewilligungsbescheides der BH Grieskirchen vom März 2017, mit dem sämtliche vom Wiederherstellungsauftrag der Berufungsbehörde umfassten Maßnahmen ohne neuerliche Begutachtung und ohne signifikante Projektänderungen nunmehr bewilligt wurden. Die Oö. Umweltschlichterschaft hat zur Klärung des Sachverhaltes Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht Oö. erhoben.

Bericht: www.ooe-umweltschlichterschaft.at

Forum Geruch

Ein Expertenkreis aus Verwaltung, Universitäten und Zivilingenieuren hat sich unter Federführung von Fachleuten der steirischen und salzburgischen Landesregierung zum sogenannten „Forum Geruch“ zusammengeschlossen, um eine österreichische Richtlinie zur Bewertung von Gerüchen in Behördenverfahren zu etablieren.

Die derzeit verwendeten Regelungen sind zum Teil schon sehr in die Jahre gekommen und entsprechen insgesamt nicht mehr dem Stand der Technik in der Geruchsbeurteilung.

Vor allem mit den modernen Instrumenten computerunterstützter Modellrechnungen zur Geruchsausbreitung stehen nun Hilfsmittel zur Verfügung, die sehr exakte Prognosen der Geruchsausbreitung erlauben.

Die Frage der Bewertung der Ergebnisse von Ausbreitungsrechnungen wird bundesländerweit aber recht unterschiedlich gehandhabt. Sehr häufig wird dabei auf deutsche Regelwerke - wie zB die GIRL (Geruchsimmissionsrichtlinie) - zurückgegriffen.

Mit einer eigenständigen österreichischen Richtlinie soll dabei zwar das Rad nicht komplett neu erfunden, jedoch gängige Bewertungskonzepte hinterfragt und - im Idealfall - österreichweit vereinheitlicht werden.

Parteistellung

Aufgrund des Erkenntnisses des LVwG Oberösterreich, worin festgestellt wird, dass der Oö. Umweltschlichterschaft Parteistellung hinsichtlich der Frage, ob die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Verfahren überhaupt (noch) vorliegen, zukommt und der Oö. Umweltschlichterschaft deshalb auch im Fristverlängerungsverfahren gemäß § 44 Oö. NSchG 2001 ergehende Bescheide zuzustellen sind, regt die Oö. Umweltschlichterschaft - um nachträglichen Beschwerden an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorzubeugen - die informelle Kontaktaufnahme in laufenden Verfahren gemäß § 44 Oö. NSchG 2001 an. Hierin können bereits im Vorfeld Fakten abgeklärt und gegebenenfalls Einigungen erzielt werden.

Impressum:

Medieninhaber:
Land Oberösterreich
Herausgeber:
Oö. Umweltschlichterschaft
Kärntnerstraße 10 - 12, 4021 Linz
Telefon:
+43 732-7720 DW 13450
E-Mail / Homepage:
uanw.post@ooe.gv.at
www.ooe-umweltschlichterschaft.at

Redaktion:
Johanna Eckerstorfer / Ing. Franz Nöhbauer
Fotos:
Oö. Umweltschlichterschaft
Amt der Oö. Landesregierung

22. Ausgabe (Juni 2017)